

BSG-Urteil: Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten und nicht-ärztlichen Honorarkräften im Krankenhaus

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 4. und 7. Juni 2019 verschiedene Leiturteile zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarärzten und Honorarpflegekräften erlassen, die Krankenhäuser und stationäre Pflegeheime in ihrer Personalhoheit massiv einschränken werden. Luther empfiehlt daher den Trägern solcher Einrichtungen dringend – sofern noch nicht geschehen – sämtliche bestehenden, diesbezüglichen Verträge einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Alle Honorarvereinbarungen mit Ärzten und Pflegekräften im stationären Bereich betroffen

Die Entscheidungen gelten für die klassischen Honorararztverträge wie auch eventuell als Konsiliararzt-, Kooperationsarzt- oder Belegarztvertrag titulierte Vereinbarungen sowie entsprechende Abreden mit Pflegekräften. Sie betreffen sowohl den kurzfristigen Einsatz solcher Kräfte wie auch langfristige, strategisch wichtige Verträge.

Enormes wirtschaftliches Risiko für den Träger und Strafbarkeitsrisiken für die Geschäftsführung

Das wirtschaftliche Risiko für die Träger stationärer Einrichtungen ist enorm: Für die entsprechenden Vertragsbeziehungen sind nunmehr nachträglich Forderungen der Sozialversicherungsträger möglich, die aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Verjährungsfristen bis zu vier Jahre rückwirkend

geltend gemacht werden können. Hinzu treten eventuell lohnsteuerrechtliche Forderungen seitens der Finanzbehörden, wenngleich hier im Einzelfall ggf. von Seiten der Honorarkräfte abgeführte Steuern entgegeng gehalten werden können.

Schließlich folgt aus dem nunmehr sehr klaren Leitentscheidungscharakter für die (strafrechtliche) Haftung der Geschäftsführungen von Krankenhausträgern und Betreibern stationärer Pflegeeinrichtungen, dass „*mangelnde Kenntnis aufgrund einer komplexen Rechtslage*“ in keinem Fall mehr als rechtfertigender Ansatz angeführt werden kann.

Harter Kriterienkatalog für den Einsatz von Honorarärzten

In den durch das BSG am 4. Juni 2019 ausgeurteilten Fällen war insbesondere der Einsatz einer Anästhesistin im OP-Dienst wie auch der Einsatz von Stationsärzten auf Honorarbasis Gegenstand der Prüfung.

Das BSG vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass ein in einem Krankenhaus tätiger Arzt regelmäßig in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Trägers eingegliedert ist, denn

- der Honorararzt hat im Organisationsgefüge „Krankenhaus“ keine Möglichkeit, wie ein typischer Freiberufler frei unternehmerische Entscheidungen zu treffen,
- der Honorararzt nutzt die Infrastruktur des Krankenhauses, die ihm dort zur Verfügung gestellten Sachmittel wie auch das Hilfspersonal,
- der Honorararzt ist im täglichen Betriebsablauf des Krankenhauses hinsichtlich der Einbindung in den Behandlungsablauf am Patienten faktisch kaum von einem angestellten Arzt zu unterscheiden, denn üblicherweise erfolgt die Versorgung des Patienten durch ein Team verschiedener Mitarbeiter des Krankenhauses.

Besonders hervor hebt das BSG, dass weder die berufsrechtlich gesicherte Weisungsfreiheit des Arztes in Fragen der Therapiewahl ein entscheidendes Kriterium für die Freiberuflichkeit darstellt (denn diese Unabhängigkeit steht auch dem angestellten Arzt zu), noch dass eine höheren Vergütung eines Honorararztes im Vergleich zum angestellten Arzt zwingend für eine Freiberuflichkeit spricht.

Zum Einsatz von Honorarpflegekräften:

Gegenstand der durch das BSG am 7. Juni 2019 getroffenen Entscheidungen war die Tätigkeit von Pflegekräften in stationären Pflegeheimen auf der Grundlage von Honorarverträgen.

Das BSG vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass eine in einem stationären Pflegeheim tätige Pflegekraft – bis auf wenige Ausnahmen – regelmäßig in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Trägers eingegliedert ist, denn

- die Honorarpflegekraft hat im Organisationsgefüge „Pflegeheim“ keine Möglichkeit, wie ein typischer Freiberufler frei unternehmerische Entscheidungen zu treffen,
- die Honorarpflegekraft ist im täglichen Betriebsablauf des Pflegeheims hinsichtlich der Einbindung in den Behandlungsablauf am Patienten faktisch kaum von einer angestellten Pflegekraft zu unterscheiden.

Besonders hervor hebt das BSG, dass die im Einzelfall bestehenden Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, kein entscheidendes Kriterium für die Freiberuflichkeit darstellen.



Das BSG verweist zwar darauf, dass sehr wohl Ausnahmen im Einzelfall denkbar sind, die sich bspw. aus regulatorischen Vorgaben (SGB XI, Heimrecht) ableiten ließen. Jedoch führen auch solche Vorgaben nicht zu grundsätzlichen Einschränkungen bei der Beurteilung der Sozialversicherungsbeitragspflicht. Sie können ggf. bei der Gewichtung der Indizien zur Beurteilung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen sein.

Weitere Berufsgruppen im Krankenhaus und in Pflegeheimen ggf. betroffen

Die vom BSG in den aktuellen Entscheidungen thematisierte Kernproblematik „Eingliederung in einen bestehenden Betriebsablauf“ trifft auch weitere Honorarkräfte in allen Bereichen des Gesundheitswesens, neben Krankenhäusern und stationären Pflegeheimen also auch in anderen stationären und teilstationären Einrichtungen, wie bspw.

- Honorarverträge mit Hebammen,
- Einsatz freiberuflicher Therapeuten u. ä.

Abhängig von den bisher noch nicht bekannten Urteilsbegründungen im Detail lässt sich auch nicht ausschließen, dass ambulante Leistungserbringer wie bspw. ambulante Pflegedienste hiervon betroffen sein könnten.

Handlungsempfehlung

Mit Verkündung dieser Entscheidungen bedarf es nunmehr einer unverzüglichen Beendigung der Vertragsverhältnisse oder – soweit möglich – einer Anpassung oder Änderung (bspw. Umstellung in Anstellungsverhältnisse, Schärfung belegärztlicher Verträge, ggf. Befristungslösungen oder Risikoreduzierung durch bestimmte Vergütungsgestaltungen). Hierfür wird es notwendig sein, zunächst eine einrichtungsübergreifende Bestandaufnahme der Vertragsverhältnisse und der sich ggf. hieraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen für den Träger durchzuführen. Stehen Betriebsprüfungen an, muss unverzüglich reagiert werden.

Wie auch in anderen Fällen hat das BSG in diesen Entscheidungen eine abschließende „politische Kernbotschaft“: Auch der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen rechtfertigt nicht eine einschränkende Auslegung der sozialrechtlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht.

Die sich um den Einsatz von Honorarärzten drehende Problematik einer möglichen „Scheinselbständigkeit“ ist nicht neu. Es steht nun aber zu erwarten, dass die Sozialversicherungsträger aufgrund dieser nunmehr ausdrücklichen Entscheidungslage ihre Prüfungstätigkeit massiv erhöhen.

In diesem Kontext sei auch auf eine Entscheidung des BGH aus Januar 2019 hingewiesen, mit der an das Urteil aus 2014 angeknüpft wird: Honorarärzte können weder Honorarvereinbarungen für Wahlleistungen unmittelbar mit dem Patienten abschließen, noch kann der Honorararzt in der Wahlleistungsvereinbarung als „originärer“ Wahlarzt benannt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen aus den Fachbereichen Medizinrecht und Arbeitsrecht Dr. Hendrik Sehy und Dr. Eva Maria Rütz gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Hendrik Bernd Sehy

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht,
Counsel
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 10772
hendrik.sehy@luther-lawfirm.com



Dr. Eva Maria K. Rütz, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Partnerin
Graf-Adolf-Platz 1
40213 Düsseldorf
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 211 5660 27048
eva.ruetz@luther-lawfirm.com

